

SATZUNG DER „STIFTUNG OHLYSTIFT WEITERSTADT“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und des § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I 2002 S. 42, 2909, BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt folgende Satzung beschlossen:

Folgende Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 28.01.2011		17.03.2011	15.02.2011
1. Änderungssatzung vom 20.11.2015	neu § 3 Abs. 3	07.01.2016	14.12.2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ohlystift Weiterstadt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Weiterstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sozialzentrums Ohlystift.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Investitionsmaßnahmen, Anschaffung von Wirtschaftsgütern, Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und Projekten.
- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.
- (3) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen) dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 % der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt als Vorsitzende/r
 - jeweils eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannten Person
 - die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter des Sozialzentrums Ohlystift.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Vertreter der Fraktionen sind dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Das von einer Fraktion benannte Vorstandsmitglied kann von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
 - Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindesten jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
- Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember

- Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Änderung der Satzung. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Stadtverordnetenversammlung die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Weiterstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Siehe Anfang des Dokumentes